

Zwischen dem

Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde
Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen
vertreten durch Verbandsvorsteherin Heike Mews

- nachstehend "AZV" genannt -

und der

Gemeinde Lutterbek
Knüll 4, 24217 Schönberg

vertreten durch den Bürgermeister Wolf Mönkemeier

wird zur Regelung der Straßenentwässerung gem. § 3 letzter Satz der Verbandssatzung des AZV und der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

- im nachfolgenden Straßen genannt -

durch Abwasseranlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 30 ff. Landeswassergesetz (LWG)

in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

folgender

Vertrag

geschlossen:

Abschnitt I Straßenbenutzung § 1

Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt für alle bereits bestehenden Abwasseranlagen, durch die der AZV Straßen auf Grund der ihm eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandungen des Rechtsgrundes benutzt. Er tritt an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Regelungen und Beschlüsse zwischen der Gemeinde und dem AZV über die Mitbenutzung von Straßen mit Ausnahme dinglicher Rechte.
- (2) Dieser Vertrag gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, soweit sie den Regelungsgehalt dieses Vertrages betreffen. Er gilt insbesondere, wenn Benutzungen erst durch den Bau von Abwasseranlagen oder durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

§ 2

Einräumung des Straßenbenutzungsrechts, Information

- (1) Die Gemeinde gestattet dem AZV, Abwasseranlagen unentgeltlich in die in ihrer Baulast stehenden Straßen zu verlegen.
- (2) Die Gemeinde erteilt gleichzeitig nach § 28 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz ihre Zustimmung zur Verlegung von Abwasseranlagen in den Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen, soweit ihr dieses Recht zusteht.
- (3) Der AZV und die Gemeinde haben die Pflicht sich über alle Planungen und Baumaßnahmen von gegenseitigem Interesse rechtzeitig schriftlich zu informieren. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Information.

§ 3

Arbeiten des AZV an den Abwasseranlagen

- (1) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der AZV, ob im Bereich der geplanten Abwasseranlage bereits sonstige Anlagen oder Leitungen, insbesondere solche für die Versorgung, verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt der AZV der Gemeinde rechtzeitig schriftlich an. Dies gilt auch gegenüber anderen Unternehmen, soweit diese Leitungen oder sonstige Anlagen im Bereich der Baustelle liegen haben.
- (2) Die Bauarbeiten sind durch den AZV so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (3) Der AZV zeigt der Gemeinde die Beendigung der Arbeiten an der Straße oder abgeschlossener Teile hiervon schriftlich an. Innerhalb angemessener Frist findet zum Zwecke der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die festgestellte Mängel aufgenommen werden. Nach deren Beseitigung zeigt dies der AZV der Gemeinde schriftlich an. Dann kann auf Verlangen der Gemeinde eine nochmalige Besichtigung vorgenommen werden. Es gelten die Gewährleistungsfristen der VOB.
- (4) Der AZV verpflichtet sich, im Rahmen der jeweiligen Gewährleistungsfrist auftretende Mängel zu beseitigen, wenn der Mangel auf die Abwasseranlage oder Arbeiten hieran zurückzuführen ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, auftretende Mängel dem AZV unverzüglich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit der Abnahme. Soweit auf eine Besichtigung verzichtet wurde, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des AZV über die Beendigung der Arbeiten bzw. die Mängelbeseitigung.

§ 4

Kosten für den Bau

- (1) Die Kosten für den Bau von Abwasseranlagen, darunter fallen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau trägt der AZV, wenn er Abwasseranlagen in einer vorhandenen Straße baut, ohne dass die Gemeinde gleichzeitig Straßenbaumaßnahmen durchführt. § 13 bleibt hiervon unberührt.

Zu den vom AZV zu tragenden Kosten für den Bau gehören insbesondere auch diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Bauzustandes der Straße vor Verlegung der Abwasseranlagen,
 2. für evtl. aus Anlass der Baumaßnahme erforderliche Änderungen der Straße,
 3. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, einschl. Verkehrssicherung,
 4. zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
 5. für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
 6. für die Nachbesserungen und Mängelbeseitigung gem. § 3 Abs. 4 dieses Vertrages, soweit sie durch den Bau von Abwasseranlagen verursacht sind.
- (2) Die Kosten für den Bau der in ihrer Baulast stehenden Straßen, darunter fallen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau, trägt die Gemeinde, wenn sie Straßen über vorhandenen Abwasseranlagen baut, ohne dass der AZV gleichzeitig Kanalbaumaßnahmen durchführt.

Zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten gehören insbesondere auch diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Zustandes der Abwasseranlagen vor Beginn der Straßenbauarbeiten einschließlich der Angleichung der Schachtabdeckungen nach der Erneuerung von Fahrbahndecken,
 2. für evtl. erforderliche Änderungen der Abwasseranlagen aus Anlass der Straßenbauarbeiten,
 3. zur Aufrechterhaltung der Abwasserbeseitigung während der Bauarbeiten,
 4. zum Schutz der Abwasseranlagen, soweit sie durch den Bau der Straße verursacht sind.
- (3) Ist weder eine Abwasseranlage noch eine Straße vorhanden und werden beide erstmals hergestellt, trägt der AZV die Kosten der erstmaligen Herstellung seiner Anlage bis zur Herstellung der Untergrenze des Unterbaus der Straße (Rohplanum) sowie die Kosten für die höhenmäßigen Anpassungen seiner Abwasseranlagen auf der Grundlage der dem AZV vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellten Straßenplanung bzw. erklärten Straßenhöhen. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Straße einschließlich des Unterbaues ab Rohplanum.
- (4) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten entsprechend auch für die Fälle, in denen der AZV Straßenbauarbeiten der Gemeinde zum Anlass nimmt, an vorhandenen Abwasseranlagen Bauarbeiten vorzunehmen sowie für die Fälle, in denen die Gemeinde Bauarbeiten des AZV an Abwasseranlagen zum Anlass nimmt, an vorhandenen Straßen Straßenbauarbeiten vorzunehmen.
- (5) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. § 14 bleibt unberührt.

§ 5

Kosten für die Unterhaltung

Jeder Vertragspartner erhält und unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

§ 6 Duldungspflicht

Der AZV duldet die Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des AZV gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7 Freistellungspflicht des AZV

Der AZV stellt die Gemeinde von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge des Baues, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Abwasseranlage gegen die Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Beseitigung stillgelegter Abwasseranlagen

Der AZV wird stillgelegte Abwasseranlagen oder -anlageteile nach deren Stilllegung beseitigen oder verfüllen.

§ 9 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch Abwasseranlagen ist unentgeltlich.

§ 10 Fortdauer der Gestattung nach Einziehung der Straße

- (1) Soll eine öffentliche Straße eingezogen oder das Eigentum des der Straße dienenden Grundstücks übertragen werden, so hat die Gemeinde den AZV hierüber schriftlich zu informieren. Die Gemeinde unterrichtet den AZV auch, sobald sie von einer beabsichtigten Umstufung einer Straße im Gemeindegebiet erfahren hat. Auf Verlangen des AZV hat die Gemeinde bei Grundstücken, auf denen sich Abwasseranlagen des AZV befinden, bevor sie das Grundstück an einen Dritten übereignet, zu Gunsten des AZV eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen, welche den jeweiligen Eigentümer verpflichtet, die auf dem Grundstück vorhandenen Abwasseranlagen des AZV zu dulden. Auf Verlangen des AZV ist die Gemeinde verpflichtet, die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu bewilligen.
- (2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihre Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilflächen des Grundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt der AZV.
- (3) Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der AZV keine Entschädigung.

Abschnitt II Straßenentwässerung

§ 11 Erfüllung der Straßenentwässerungspflicht

- (1) Der Gemeinde obliegt die Entwässerung der Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und der in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, insbesondere der Gehwege, innerhalb der Ortsdurchfahrten. Der AZV ist verpflichtet, die Aufgabe der Straßenentwässerung insoweit für die Gemeinde zu erledigen. § 14 bleibt unberührt.
- (2) Für Straßen im Außenbereich und für Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, in denen eine Anlage zur ausschließlichen Entwässerung des Niederschlagswassers von den Straßen besteht, gelten die §§ 11 bis 15 nur, soweit die Gemeinde dies beantragt und der AZV dem zugestimmt hat.
- (3) Die Gemeinde übergibt dem AZV nach Abschluss dieses Vertrages eine Übersicht, für welche Straßen dem AZV die Erfüllung der Straßenentwässerung im Auftrag der Gemeinde obliegt. Diese Übersicht ist fortzuschreiben und jährlich dem AZV bis zum 30.09. vorzulegen.

§ 12 Investitionskosten der Straßenentwässerung

- (1) Die Gemeinde zahlt dem AZV für den Bau von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die auch zur Straßenentwässerung genutzt werden, einen Anteil in Höhe von 50 v.H. der aktivierungsfähigen Investitionskosten. Zu den aktivierungsfähigen Investitionskosten im Sinne von Satz 1 gehören alle Aufwendungen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung wie beispielsweise Baukosten, Planungs- und Entwurfskosten, Ingenieurgebühren, Grunderwerbskosten, Kosten für hydraulische Berechnungen usw.
- (2) Der Investitionskostenanteil ist fällig nach Abschluss der Maßnahme; spätestens einen Monat nach Vorlage der Abrechnung durch den AZV. Der AZV kann nach Baufortschritt anteilige Abschlagszahlungen von der Gemeinde verlangen.

§ 13 Entgelt für die Straßenentwässerung

- (1) Die Gemeinde zahlt dem AZV ein Entgelt je m² zu entwässernde Straßenfläche und Jahr. Das Entgelt wird durch Beschluss der Verbandsversammlung auf der Grundlage der Kalkulation des AZV festgestellt. Über- und Unterdeckungen sind analog zu § 6 KAG auszugleichen. In die Kalkulation fließen sowohl Personal-, Sach- sowie Kalkulationskosten der Niederschlagswasserbeseitigung ein. Sofern Kosten nicht direkt der Straßenentwässerung zugeordnet werden können, erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis der befestigten Flächen -jeweils zum Stand 30.09. des Vorjahres- auf die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßen. Ausgenommen davon sind die kalkulatorischen Kosten für Grundstücke für RW-Behandlungsanlagen, RW-Behandlungsanlagen und RW-Haltungen, die stets im Verhältnis 50:50 aufzuteilen sind.

- (2) Die von den Gemeinden insgesamt an den AZV gezahlten Investitionskostenanteile (Baukostenzuschüsse) nach § 12 Abs. 1 werden vom AZV als beitragsähnliches Entgelt behandelt und zu Gunsten der Entgeltkalkulation aufgelöst, so dass hierfür Kalkulationskosten in Form von Abschreibungen und Zinsen nicht anfallen.
- (3) Das Entgelt ist fällig mit je einem Viertel am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 14 Straßenabläufe und Anschlussleitungen

- (1) Gemäß § 3 der Verbandssatzung erfüllt der AZV die Aufgabe der Straßenentwässerung der Mitgliedsgemeinden. Das bedeutet, der AZV betreibt, unterhält und verwaltet die Straßenabläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen sowie die Anschlussleitungen von diesen bis zur Kanalleitung. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 fließen in die Kalkulation gem. § 13 Abs. 1 ein.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 15 Übertragung der Rechte und Pflichten durch den AZV

Der AZV kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts setzt die Zustimmung der Gemeinde voraus.

§ 16 Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von der Gemeinde mit einer Frist von 30 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

- (2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch dem Sinn des Vertrages entsprechende gültige zu ersetzen.

§ 19

Überleitung von Verträgen, Rechte und Pflichten

- (1) Soweit die Gemeinde Verträge mit anderen Straßenbaulastträgern abgeschlossen hat, die den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die Straßenentwässerung, betreffen, gehen die Rechte und Pflichten daraus auf den AZV über. Soweit eine formelle Übertragung oder Übernahme dieser Verträge auf den AZV erforderlich ist, wird die Gemeinde daran nach besten Kräften mitwirken. Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinde, darauf hinzuwirken, dass der andere Straßenbaulastträger der Auswechslung des Vertragspartners von der Gemeinde zum AZV zustimmt. Soweit eine Übertragung oder Übernahme nicht erfolgt, wird die Gemeinde die Rechte und Pflichten für den und im Sinne des AZV wahrnehmen.
- (2) Soweit der Gemeinde Rechte und Pflichten aus gesetzlichen Bestimmungen zustehen oder obliegen, die den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die Straßenentwässerung, betreffen, überträgt sie diese mit diesem Vertrag dem dies annehmenden AZV. Das gilt insbesondere für Ansprüche nach § 28 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz. Soweit Ansprüche nur von der Gemeinde geltend gemacht werden können, wird sie diese Ansprüche anstelle des AZV geltend machen.

§ 20

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 01.01.2009 in Kraft.

Schönkirchen,

Verbandsvorsteherin

Gemeinde

Bürgermeister